

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |                                                      |                  |
|---------------------|------------------------------------------------------|------------------|
| <b>36. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1982</b> | <b>Nummer 64</b> |
|---------------------|------------------------------------------------------|------------------|

| Glied-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|---------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2022</b>   | 12. 11. 1982 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) . . . . . | 730   |
| <b>2030</b>   | 31. 10. 1982 | Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .                                                                                     | 730   |
| <b>232</b>    | 10. 11. 1982 | Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO –) . . . . .                                                                                                                  | 731   |
| <b>7134</b>   | 20. 11. 1982 | Zweite Verordnung zur Änderung der Abmarkungsverordnung (AbmarkVO) . . . . .                                                                                                                                              | 733   |

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung der Mitglieder  
der Landschaftsversammlung und der  
sachkundigen Bürger in den Ausschüssen  
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen  
(Entschädigungssatzung)**

Vom 12. November 1982

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 12. November 1982 auf Grund der §§ 6, 7 Buchst. d) und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 382) beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Zahl „0,27“ durch die Zahl „0,31“ ersetzt.

**Artikel II**

Die in Artikel I genannte Änderung tritt rückwirkend ab 1. April 1982 in Kraft.

Münster, 12. November 1982

Figgen  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung  
Aisch Kotowski  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, 12. November 1982

Neseker  
Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1982 S. 730.

**Verordnung  
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im  
Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr**

Vom 31. Oktober 1982

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

**§ 1**

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten ist der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2**

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamten ohne Amt, für die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes und für die Ehrenbeamten bei

den Regierungspräsidenten,  
dem Landesoberbergamt,  
dem Geologischen Landesamt,  
der Landeseichdirektion,  
dem Staatlichen Materialprüfungsamt  
auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,

2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

den Bergämtern  
auf das Landesoberbergamt,  
den Eichämtern  
auf die Landeseichdirektion.

(2) Für

1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, 92 Abs. 4 LBG,  
2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),  
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,  
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRBG,  
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRBG) sowie  
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRBG

sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach Absatz 1 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(3) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach Absatz 1 übertragen worden ist, wird diese Befugnis von mir wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 2.

**§ 3**

Versetzung, Abordnung

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRBG) sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb dieses Geschäftsbereichs sind Dienstvorgesetzte der Leiter des Landesoberbergamts und der Leiter der Landeseichdirektion.

(3) In anderen als den in Absätzen 1 oder 2 genannten Fällen liegt die Zuständigkeit bei mir.

## § 4

## Nebentätigkeit

(1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 und 75 a LBG ist Dienstvorgesetzter

1. für die Beamten bei  
den Regierungspräsidenten,  
dem Landesoberbergamt,  
dem Geologischen Landesamt,  
der Landeseichdirektion,  
dem Staatlichen Materialprüfungsamt  
der Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung,
2. für die Beamten bei  
den Bergämtern  
der Leiter des Landesoberbergamts,  
den Eichämtern  
der Leiter der Landeseichdirektion.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen wird die Entscheidung von mir getroffen.

## § 5

## Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

die Regierungspräsidenten,  
das Landesoberbergamt,  
das Geologische Landesamt,  
die Landeseichdirektion,  
das Staatliche Materialprüfungsamt,  
das Landesamt für Besoldung und Versorgung,

soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang übertragen.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

## § 6

## Sonderzuständigkeit

In den Fällen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 2 und des § 4 Abs. 1 ist Dienstvorgesetzter der Leiter von Behörden oder Einrichtungen der Leiter der unmittelbar übergeordneten Behörde, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 oder § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 29. Juli 1970 (GV. NW. S. 646),
2. die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 29. Juli 1970 (GV. NW. S. 646) und
3. die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 27. August 1976 (GV. NW. S. 322).

Düsseldorf, den 31. Oktober 1982

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jochimsen

- GV. NW. 1982 S. 730.

## 232

## Verordnung

## über

**Camping- und Wochenendplätze**  
**(Camping- und Wochenendplatzverordnung**  
**- CW VO -)**

Vom 10. November 1982

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

## § 1

## Begriffe

(1) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur für kurze Zeit eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Standplatz ist die Fläche, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist.

(4) Wochenendplätze sind Plätze, die nur zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m<sup>2</sup> Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

(5) Aufstellplatz ist die Fläche auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern nach Absatz 4 bestimmt ist.

## § 2

## Zufahrt, innere Fahrwege und Bepflanzung

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen oder eine befahrbare öffentliche rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

(2) Bei Campingplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Geringere Zufahrtsbreiten können gestattet werden, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

(3) Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit sein; Zufahrten müssen mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen sein.

(4) Camping- und Zeltplätze sind der Landschaft entsprechend zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll auch gegen Wind schützen.

## § 3

## Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze

(1) Standplätze müssen mindestens 70 m<sup>2</sup> groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Auf den Standplätzen dürfen Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen nicht errichtet werden.

(3) Aufstellplätze müssen mindestens 100 m<sup>2</sup> groß sein.

(4) Wochenendhäuser müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,5 m einhalten; andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern

- im Bereich der Brandschutzstreifen ein Abstand von mindestens 10 m und

- im übrigen ein Abstand von mindestens 5,00 m eingehalten wird. Dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.

(5) Standplätze und Aufstellplätze müssen von Abwassergruben, Klär- und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(6) Sollen die Kraftwagen nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abgestellt werden, so ist für jeden Stand- oder Aufstellplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen; die Mindestgrößen für Standplätze und Aufstellplätze dürfen dann entsprechend kleiner sein.

(7) Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

#### § 4

##### Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinander gereihten Stand- oder Aufstellplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen anzulegen. Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(2) Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muß eine Durchflußleistung von mindestens 400 l/min haben.

(3) Die Überflurhydranten nach Absatz 2 müssen an den inneren Fahrwegen liegen. Von jedem Aufstellplatz muß ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

(4) Für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 8 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Sofern eine Aufsichtsperson (z. B. Platzwart) für den Platz erforderlich ist, sind bei dieser zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

#### § 5

##### Trinkwasserversorgung

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist. Je Standplatz oder Aufstellplatz und Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen.

(2) Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze sollen mindestens 6 Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. Sie müssen von den Abortanlagen räumlich getrennt sein. Werden die Zapfstellen im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen. Zapfstellen, die kein Trinkwasser liefern, sind als solche zu kennzeichnen.

#### § 6

##### Wascheinrichtungen

(1) Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen jeweils zur Hälfte für Frauen und Männer mindestens 16 Waschplätze und 8 Duschen vorhanden sein. Mindestens ein Viertel der Waschplätze und Duschen sind in Einzelzellen anzuordnen.

(2) Die Fußböden und die Wände der Räume müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

#### § 7

##### Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen

Für je 100 Stand- oder Aufstellplätze müssen mindestens 3 Geschirrspülbecken und davon räumlich getrennt mindestens 3 Wäschespülbecken oder Waschmaschinen vorhanden sein. Diese Einrichtungen sind von den Wascheinrichtungen und den Aborten räumlich zu trennen. Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Warmwasserversorgung haben. § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 8

##### Abortanlagen

Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze müssen für Frauen mindestens 8 Aborte und für Männer mindestens 4 Aborte und 4 Urinale vorhanden sein. Aborte und Urinale müssen eine Wasserspülung haben. Die Abortanlagen müssen für Geschlechter getrennte Aborräume mit Vorräumen haben. In den Vorräumen ist für bis zu 6 Aborte oder Urinale mindestens 1 Waschbecken anzubringen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 9

##### Einrichtungen zugunsten Behinderter

Auf Campingplätzen mit mehr als 100 Standplätzen sollen mindestens 1 Waschplatz sowie eine Dusche und ein Abort für Rollstuhlbewerber vorhanden sein.

#### § 10

##### Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe

(1) Es sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwasser und Fäkalien herzustellen, die in den in Wohnwagen, Zelten und Wochenendhäusern vorhandenen Aborten und Spülen anfallen.

(2) Abfallbehälter nach § 58 BauO NW sind in ausreichender Größe und verteilt aufzustellen. Abfallgruben sind nicht zulässig. Sammelplätze für Abfallbehälter müssen gegen die übrige Platzanlage abgeschirmt sein.

#### § 11

##### Sonstige Einrichtungen

(1) Auf Camping- und Wochenendplätzen mit mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätzen muß ein jederzeit zugänglicher Fernsprechananschluß vorhanden sein.

(2) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher und der Fernsprechananschlüsse ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein.

(3) An Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und der gegebenenfalls von ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),
2. Lage des Fernsprechananschlusses,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. die Platzordnung.

#### § 12

##### Betriebsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes ist dafür verantwortlich, daß

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

Der Betreiber eines Campingplatzes oder eine von ihm beauftragte Person (Platzwart) muß darüber hin-

aus zur Sicherstellung einer geordneten Nutzung oder eines geordneten Betriebes ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muß in einer Platzordnung mindestens folgendes regeln:

1. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten sowie von Wochenendhäusern,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

(3) Auf Camping- und Wochenendplätzen sind die Brandschutzstreifen ständig freizuhalten.

(4) In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Feuerlöscher, die Hydranten und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen Wartungsdienst oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(5) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Platzanlagen sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 13

##### Ausnahmen, Zwischenwerte und Sonderfälle

(1) Bei der Berechnung der in § 5 Absatz 2, § 8 Absatz 1, § 7 und § 8 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zulässig.

(2) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltplätze können Ausnahmen von den Vorschriften des § 7, § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

(3) Auf Campingplätzen kann eine geringere oder größere Anzahl der in § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 geforderten Einrichtungen gestattet oder verlangt werden, wenn die geforderte Anzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der zu erwartenden Belegungsdichte bezogen auf jeden Standplatz steht.

(4) Soweit auf Wochenendplätzen oder auf den einzelnen Aufstellplätzen Anschlußmöglichkeiten an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an das zentrale Abwassernetz vorhanden sind, darf die nach § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 erforderliche Zahl der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen entsprechend verringert werden. Auf den so ausgestatteten Aufstellplätzen dürfen Wochenendhäuser nur aufgestellt oder errichtet werden, die die entsprechenden Einrichtungen haben und angeschlossen werden.

#### § 14

##### Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen

(1) Das Aufstellen von Wochenendhäusern nach § 1 Absatz 4 auf genehmigten Wochenendplätzen ist genehmigungs- und anzeigefrei.

(2) Auf Wochenendhäuser sind die Vorschriften über Wohnungen nach § 60 BauO NW und über Absträume nach § 52 Absatz 7 BauO NW nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den Schallschutz und die Beheizbarkeit sowie an die lichte Höhe der Aufenthaltsräume werden nicht gestellt; das Gleiche gilt für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

#### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot

1. in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
2. in § 12 Abs. 1 Satz 2 während des Betriebes nicht ständig erreichbar ist,
3. in § 12 Abs. 3 die Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
4. in § 12 Abs. 4 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen läßt.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Campingplatzverordnung vom 25. September 1973 (GV. NW. S. 470) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1982

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1982 S. 731.

#### 7134

##### Zweite Verordnung zur Änderung der Abmarkungsverordnung (AbmarkVO)

Vom 20. November 1982

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

##### Artikel I

Die Abmarkungsverordnung (AbmarkVO) vom 6. Juni 1973 (GV. NW. S. 345), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Ist nach früheren Vorschriften die Lage einer Grundstücksgrenze ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt worden, so gilt diese Grenze als festgestellt. Der Innenminister bestimmt, welche Vorschriften in Betracht kommen.“

(6) Für neu zu bildende Grundstücksgrenzen gilt Absatz 1 entsprechend.“

b) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

##### „§ 2

##### Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen

(1) Für die Wiederherstellung einer festgestellten Grundstücksgrenze ist der Katasternachweis maßgebend. § 1 Abs. 3 und 4 und § 4 sind zu beachten.

(2) Eine festgestellte Grundstücksgrenze ist wiederhergestellt, wenn ihre Lage nach den maßgebenden Unterlagen (Absatz 1) in die Örtlichkeit übertragen ist und sich Übereinstimmung mit dem örtlichen Grenzverlauf ergibt oder eine Entscheidung über den rechtmäßigen Grenzverlauf herbeigeführt ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine festgestellte Grenze ist abgemerkt, wenn sie durch Grenzzeichen oder durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen gekennzeichnet ist.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn und soweit eine Grundstücksgrenze wegen Bauarbeiten oder dergleichen vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden kann. Die Abmarkung ist nachzuholen, sobald die Hinderungsgründe entfallen.“

(4) Erhebt ein Beteiligter Einwendungen gegen die Lage einer Grundstücksgrenze, die bereits festgestellt ist (§ 1 Abs. 1) oder als festgestellt gilt (§ 1 Abs. 5), so soll die Grenze abgemerkt werden, wenn nach sachverständiger Beurteilung an der Richtigkeit des Katasternachweises keine Zweifel bestehen.“

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

##### „§ 4

##### Berichtigung des Katasternachweises

(1) Ist der Katasternachweis unrichtig, so wird er entsprechend dem rechtmäßigen Grenzverlauf berichtigt.

(2) Kann der Katasternachweis nicht berichtigt werden, weil die dafür erforderliche Einigung der Beteiligten nicht zu erzielen ist (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes), so soll der bisherige Nachweis der Grundstücksgrenze im Liegenschaftskataster als streitig bezeichnet werden.“

5. In § 5 werden die Wörter „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Benachrichtigung von Beteiligten**

(1) Aus der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes müssen die Sachverhalte und Entscheidungen hervorgehen, die für die Beteiligten von Bedeutung sind.

(2) Sollen Grundstücksgrenzen festgestellt oder der Katasternachweis berichtigt werden, so ist den Beteiligten mitzuteilen, daß das Ergebnis der Grenzermittlung als anerkannt gilt, falls nicht innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt wird.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1982

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 733.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,60 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X